



### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Durch die Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich muss weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Dingen des täglichen Bedarfs ohne Einschränkungen gewährleistet werden. Eine Einschränkung davon ist das Sonntagsverkaufsverbot nach dem NLöffVZG.

Die Versorgungsgewährleistung wäre nicht gegeben oder eingeschränkt, wenn im Falle einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten.

### **Hinweis:**

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung: Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG.

Die Allgemeinverfügung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stade zulässig.

Zeven, 25.03.2020

In Vertretung

(Irene Körner)